

## **Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden**

**Vom 26. April 2022**  
(Amtsbl. I 2022, S. 725)

Gemäß Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), gebe ich die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt. Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche vom 1. März 2018 (Amtsbl. I S. 131), zuletzt geändert am 2. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 39), wird hierdurch ersetzt.

### **Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden**

#### **1. Ministerpräsidentin**

Vertretung des Landes nach außen

Richtlinien der Politik

1.01 Verfassungsstreitverfahren zusammen mit dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem jeweiligen Fachministerium

1.02 Vertretung des Landes beim Bund und Verbindung zu obersten Bundesorganen

1.03 Konsulatsangelegenheiten, Ordenssachen

1.04 Bundesrats- und Ministerratsangelegenheiten

1.05 Koordinierung der öffentlichen Aufgabenplanung

1.06 Koordinierung der Entwicklungsplanung und Aufgabenerfüllung entsprechend den Anforderungen des demografischen Wandels

1.07 Organisation, Modernisierung der Landesverwaltung, Personalangelegenheiten innerhalb der Landesverwaltung von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung, Personalentwicklungs- und Koordinationsstelle, Personalüberhangmanagement, Entwicklung und Fortschreibung von Kennzahlen für das Personalmanagement, zentrale Mitarbeiterkommunikation

1.08 Landespresse- und Informationsdienst, Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Ehrenamt

1.09 Angelegenheit der Presse und elektronische Medien

1.10 Archivwesen

1.11 Bundesangelegenheiten

1.12 Interregionale Zusammenarbeit des Saarlandes mit Grand Est, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Wallonien, deutsch-französische Beziehungen und Zusammenarbeit mit weiteren europäischen Gebietskörperschaften

1.13 Angelegenheiten der Europäischen Union und des Europarates

**2. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

- 2.01 Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Unternehmensgründungen, sektorale und regionale Wirtschafts- und Strukturfragen, Standortaufwertung, öffentliches Auftragswesen, Vergabekammern, allgemeines Vergaberecht
- 2.02 Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsrecht, Bank- und Versicherungsaufsicht; öffentliche Kredithilfe, Sparkassenwesen
- 2.03 Grundsatz- und Strukturfragen der Beschäftigungspolitik, Qualifizierung und Weiterbildung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung, berufliche Erstausbildung, Fachkräfteförderung
- 2.04 Messe- und Kongresswesen
- 2.05 Handel, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Wirtschaftsförderung, Gewerbe- und Industrieflächen
- 2.06 Regulierung der Telekommunikation
- 2.07 Tourismus
- 2.08 Förderprogramme und Fonds der Europäischen Union im Bereich des Ressorts; Verwaltungsbehörde EFRE, Bescheinigungsbehörde EFRE
- 2.09 Außenwirtschaft, Saarvertrag, europäischer Binnenmarkt und Montanfragen
- 2.10 Technologie- und Forschungsförderung, Innovation am Wirtschaftsstandort Saarland
- 2.11 Ressortübergreifende IT-Strategie und Projektkoordination, Planung und Koordination der Informationstechnologie, Kommunikation und CIO
- 2.12 Dienstleistungen im Bereich Technologie und Telekommunikation (ohne Regulierung der Telekommunikation)
- 2.13 Kohle und Stahl
- 2.14 Energiepolitik, Energieaufsicht
- 2.15 Erneuerbare Energien, Zukunftsenergieprogramm, Energieeinsparung
- 2.16 Enteignungsrecht

**3. Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft**

- 3.01 Allgemeine Finanzfragen, Finanzplanung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- 3.02 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 3.03 Abgabe-, Steuer- und Gebührenrecht
- 3.04 Landessteuerverwaltung
- 3.05 Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe
- 3.06 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Finanzhilfen in Katastrophenfällen
- 3.07 Vermögens- und Schuldenverwaltung
- 3.08 Fiskalerbschaften
- 3.09 IT-Sicherheitsfragen, zentrale Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und der Kommunikation, IT-Dienstleistungszentrum
- 3.10 Öffentliches Auftragswesen, Zentrale Materialbeschaffung
- 3.11 Prüfungsdienst und Aufgaben der Unabhängigen Stelle bei der Verwaltung und Kontrolle von EU-Fördermitteln
- 3.12 Statistik

- 3.13 Informationsplattform CONIFERE, insbesondere Fördermittelcontrolling
- 3.14 Wissenschaft und Forschung (grundlagen- und anwendungsbezogen), Wissens- und Technologietransfer
- 3.15 Universität, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Fachhochschulen, Berufsakademien und private Hochschulen ohne Hochschulbau
- 3.16 Universitätskliniken ohne Klinikbau

**B****4. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

- 4.01 Verfassungsangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs und des Rechts der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 4.02 Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide
- 4.03 Verwaltungs-, Verwaltungsverfahrens- und Landesorganisationsrecht
- 4.04 Melde-, Pass- und Ausweiswesen
- 4.05 Stiftungsrecht, Rechtsaufsicht über die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz, öffentliches Vereinsrecht
- 4.06 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen
- 4.07 Verwaltungsreform
- 4.08 Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände; kommunaler Finanzausgleich
- 4.09 Öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht, Fachhochschule für Verwaltung, Aus- und Fortbildung
- 4.10 Polizei, Polizei- und Versammlungsrecht, Waffenrecht und gefährliche Hunde
- 4.11 Verfassungsschutz
- 4.12 Rettungsdienst, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, Notfallschutz kerntechnischer Anlagen, Brandschutz
- 4.13 Datenschutz
- 4.14 Angelegenheiten der Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Fragen der Zuwendung
- 4.15 Koordination von Verkehrssicherheitsmaßnahmen
- 4.16 Sport, Sportverein, Sporttouristik, Sammlungs- und Glücksspielwesen
- 4.17 Raumordnung und Landesplanung
- 4.18 Stadtentwicklung, Städtebauförderung
- 4.19 Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie
- 4.20 Staatshochbau, Hochbauverwaltung
- 4.21 Bauaufgaben des Bundes
- 4.22 Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnungsbauförderung und Wohngeld
- 4.23 Landesliegenschaften, zentrale Unterbringungsplanung der Landesregierung
- 4.24 Hochschul- und Klinikbau
- 4.25 Öffentliches Auftragswesen (Hochbau)

**5. Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

- 5.01 Arbeitsmarktpolitik, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Europäischer Sozialfonds, Arbeitsmarktförderung, Arbeits- und Tarifrecht, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt

- 5.02 Verwaltungsbehörde ESF und Bescheinigungsbehörde ESF
- 5.03 Familienpolitik
- 5.04 Familienförderung, familienpolitische Leistungen, Entgelt, Ausbildungsförderung
- 5.05 Servicestelle für lokale Bündnisse für Familien
- 5.06 Kinder- und Jugendpolitik
- 5.07 Landesjugendamt
- 5.08 Frauen- und Gleichstellungspolitik, Frauenförderung, Chancengleichheit, Gender Mainstreaming, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Prävention sowie Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder; Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
- 5.09 Sozialhilfe, Grundsicherung, Politik gegen soziale Ausgrenzung, Freie Wohlfahrtspflege
- 5.10 Politik für behinderte Menschen, soziale Entschädigung, Betreuung
- 5.11 Planung, Förderung von Pflegeeinrichtungen, Pflegeentgelte, Umsetzung der Pflegeversicherung
- 5.12 Altenpolitik, Heimaufsicht
- 5.13 Landesausgleichsamt, Kriegsgräberfürsorge
- 5.14 Angelegenheiten der Aussiedler und Aussiedlerinnen, Förderung der Integration
- 5.15 Gesundheitswesen, -förderung, -schutz und -hilfen, öffentlicher Gesundheitsdienst
- 5.16 Arzneimittelüberwachung, Apothekenwesen
- 5.17 Angelegenheiten der Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- 5.18 Gesundheitsberichterstattung, Krebsregister des Saarlandes
- 5.19 Vertragsarztrecht
- 5.20 Sozialversicherung
- 5.21 Angelegenheiten der akademischen und nicht akademischen Heilberufe
- 5.22 Trinkwasser- und Badegewässerüberwachung
- 5.23 Friedhofs- und Bestattungsrecht
- 5.24 Berufe in der Altenpflege
- 5.25 Psychiatrie, Drogen und Suchthilfe
- 5.26 Demografischer Wandel in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- 5.27 Prävention
- 5.28 Betreuungsvereine

## **6. Ministerium für Bildung und Kultur**

- 6.01 Schulwesen, Schulrecht
- 6.02 Schulaufsicht, Schulverwaltung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen
- 6.03 Schulaufsicht, Schulverwaltung im Bereich der beruflichen Schulen
- 6.04 Kindergärten, Horte und Krippen
- 6.05 Pädagogik und Medienerziehung
- 6.06 Lehrerbildung
- 6.07 Allgemeine und politische Weiterbildung
- 6.08 Schulsport

**Gesetz  
über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
(Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG<sup>1)</sup>)**

Vom 19. Mai 1999  
(Amtsbl. 1999, S. 844),  
zuletzt geändert durch Artikel 16 des  
Neuorganisationsbegleitgesetzes vom 22. Januar 2025  
(Amtsbl. I S. 170)

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 3 Gesundheitsämter
- § 4 Gutachtenstellen
- § 5 Qualitätssicherung

**Abschnitt II  
Gesundheitsberichterstattung**

- § 6 Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung

**Abschnitt III  
Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe**

- § 7 Gesundheitsförderung
- § 8 Kinder- und Jugendgesundheitspflege
- § 8a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder
- § 9 Gesundheitshilfe

**Abschnitt IV  
Gesundheitsschutz**

- § 10 Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- § 11 Infektionshygiene
- § 12 Überwachung von Einrichtungen
- § 13 Durchführung der Überwachungsaufgaben

1) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1429.

## **Abschnitt V Gutachterwesen**

§ 14 Gutachten und Zeugnisse

## **Abschnitt VI Berufe im Gesundheitswesen, der Altenpflege und der Heilerziehungspflege**

§ 15 Ausbildung

§ 16 Berufspflichten

§ 17 Tätigkeiten im Bereich der Pflege und des Krankentransports

## **Abschnitt VII Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

§ 18 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen  
Gesundheitsdienstes

## **Abschnitt VIII Datenschutz**

§ 19 Geltungsbereich und allgemeine Vorschriften

§ 20 Datenverarbeitung im Auftrag

§ 21 Ärztliche Untersuchung und Datenschutz

§ 22 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

## **Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 23 Gebühren und Auslagen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

§ 1

### **Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst fördert und schützt die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes insbesondere

1. die Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung der Qualität der Leistungen der Gesundheitssysteme voranzubringen,
2. die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit zu beobachten und zu bewerten, relevante Daten aus dem Gesundheitsbereich epidemiologisch zu verarbeiten sowie Gesundheitsberichte zu erstellen,

3. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung zu initiieren, zu koordinieren, durchzuführen und auf die Beseitigung von Versorgungslücken hinzuwirken,
4. den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nachzugehen und auf die Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen hinzuwirken, insbesondere darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten und übertragbare Krankheiten bei Menschen verhütet und bekämpft werden,
5. Aufsicht über die Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen bei den die Heilkunde ausübenden Personen zu führen sowie bei der Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens und der Altenpflege mitzuwirken.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät Behörden und andere öffentliche Stellen. Er hat die Ziele der Gesundheitsförderung, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitssicherung in die Beratung sowie in Planungsprozesse einzubringen.

(3) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt.

### § 2

#### **Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

- (1) Zuständig für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind
1. das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales als oberste Landesgesundheitsbehörde,
  2. das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz,
  3. eine vom Land zu benennende Einrichtung, die die Aufgaben eines Landesmedizinaluntersuchungsamtes wahrt,
  4. die Gemeindeverbände als untere Gesundheitsbehörden,
  5. die Zentrale Stelle nach § 8a.

(2) Die Gemeindeverbände erfüllen die Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten). Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales.

### § 3

#### **Gesundheitsämter**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhält jede untere Gesundheitsbehörde ein Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter werden durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet.

Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte müssen über eine Weiterbildung als Ärztin oder Arzt für das öffentliche Gesundheitswesen oder eine vergleichbare Weiterbildung verfügen. Die Vergleichbarkeit der Weiterbildung wird vom Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales festgestellt.

### § 4

#### **Gutachtenstellen**

Die zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete als Organisationseinheit im Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz wird durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet. Gleiches gilt für die Gutachtenstelle »Polizeiärztlicher Dienst« beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. § 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5  
**Qualitätssicherung**

Der öffentliche Gesundheitsdienst ist zur Durchführung von Maßnahmen der eigenen Qualitätssicherung verpflichtet. Er hat eine fachliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

**Abschnitt II  
Gesundheitsberichterstattung**

§ 6  
**Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung**

(1) Die Gesundheitsberichterstattung dient als fachliche Grundlage der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern, Krankheiten verhüten sowie zur Behandlung und Rehabilitation beitragen.

(2) Die kommunale Gesundheitsberichterstattung erfolgt durch die Gesundheitsämter. Diese beobachten, bewerten und beschreiben die gesundheitliche Situation der Bevölkerung in ihren Zuständigkeitsbereichen und setzen die daraus gewonnenen Erkenntnisse um.

(3) Die Landesgesundheitsberichterstattung obliegt dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales.

Die Gesundheitsämter sowie die übrigen Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens übermitteln dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales hierfür gesundheitsepidemiologische Daten in anonymisierter Form.

(4) Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales bestimmt für die Träger der Sozialen Sicherungssysteme, die private Krankenversicherung, die private Pflegeversicherung, die Ärztekammer, die Apothekerkammer, die Kassenärztliche Vereinigung, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Berufsverbände der Gesundheitsberufe sowie für das Statistische Amt durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Durchführung sowie den Zeitpunkt der Datenerhebung und Datenübermittlung, die für die gesundheitsepidemiologische Datenlage erforderlich sind.

**Abschnitt III  
Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe**

§ 7  
**Gesundheitsförderung**

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst trägt in enger Zusammenarbeit mit den im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Organisationen und Gruppen zur Förderung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen einschließlich des gesundheitlichen Kompe-

**Gesetz Nr. 1405**  
**über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die**  
**Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/**  
**Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen**  
**Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und**  
**Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen,**  
**Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/**  
**Apothekerinnen im Saarland**  
**(Saarländisches Heilberufekammergegesetz – SHKG)**

Vom 11. März 1998  
(Amtsbl. S. 338)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018  
(Amtsbl. I S. 70),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2171 vom 9. April 2025  
(Amtsbl. I S. 432, 435)

**Inhaltsübersicht**

*Erstes Kapitel*  
**Rechtsstellung, Aufgaben und Organe der Kammern;**  
**Versorgungswerke (§§ 1-15)**

- § 1 Kammern
- § 2 Kammermitglieder
- § 2a Dienstleistungserbringung
- § 3 Meldepflicht, Verarbeitung von Daten
- § 4 Aufgaben der Kammern
- § 5 Ethikkommissionen
- § 6 Versorgungswerke
- § 6a Datenübermittlung durch das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
- § 7 Aufsichtsmittel
- § 8 Organe
- § 9 Vertreterversammlung
- § 10 Wahl der Vertreterversammlung
- § 11 Verlust und Wiederaufleben von Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- § 13 Kammervorstand
- § 14 Satzungen

§ 15 Haushaltsplan

*Zweites Kapitel*  
**Berufsausübung (§§ 16, 17)**

§ 16 Berufspflichten

§ 17 Berufsordnungen

*Drittes Kapitel*  
**Weiterbildung (§§ 18-31b)**

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeines (§§ 18-24a)**

§ 18 Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen

§ 20 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 21 Befugnis zur Weiterbildung

§ 21a Weiterbildungsstätten

§ 21b Verfahren der Befugniserteilung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

§ 22 Anerkennungsverfahren

§ 23 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen

§ 24 Weiterbildungsordnungen

§ 24a Europäischer Berufsausweis

**Zweiter Abschnitt**  
**Weiterbildung der Ärzte/Ärztinnen (§§ 25-26a)**

§ 25 Fachrichtungen der Weiterbildung

§ 26 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 26a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

**Dritter Abschnitt**  
**Weiterbildung der Zahnärzte/Zahnärztinnen (§§ 27, 28)**

§ 27 Fachrichtungen der Weiterbildung

§ 28 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

**Vierter Abschnitt**  
**Weiterbildung der Tierärzte/Tierärztinnen (§§ 29, 30)**

§ 29 Fachrichtungen der Weiterbildung

§ 30 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

**Fünfter Abschnitt**  
**Weiterbildung der Apotheker/Apothekerinnen (§ 31)**

- § 31 Fachrichtungen sowie Inhalt und Umfang der Weiterbildung der Apotheker/Apothekerinnen

**Sechster Abschnitt**  
**Weiterbildung der psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen (§§ 31a, 31b)**

- § 31a (aufgehoben)  
§ 31b Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

D

*Viertes Kapitel*  
**Ordnungsmaßnahmen (§ 32)**

- § 32 Ordnungsmaßnahmen

*Fünftes Kapitel*  
**Berufsgerichtsbarkeit (§§ 33-37)**

- § 33 Berufsgerichtliches Verfahren  
§ 33a Vollstreckung berufsgerichtlicher Urteile  
§ 34 Errichtung von Berufsgerichten  
§ 35 Bestellung der Mitglieder  
§ 36 Ruhen und Erlöschen des Richteramtes  
§ 37 Berufsgerichtsordnung

*Sechstes Kapitel*  
**Schlussvorschriften (§ 38)**

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*Erstes Kapitel*  
**Rechtsstellung, Aufgaben und Organe der Kammern; Versorgungswerke**

**§ 1**  
**Kammern**

- (1) Als öffentliche Berufsvertretungen sind errichtetet  
1. die Ärztekammer des Saarlandes,  
2. die Apothekerkammer des Saarlandes,  
3. die Tierärztekammer des Saarlandes,  
4. die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Bei der Ärztekammer des Saarlandes werden eine Abteilung Ärzte, eine Abteilung Zahnärzte und eine Abteilung Versorgungswerk mit jeweils eigener Vermögensverwaltung gebildet.

(2) Die Kammern sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie führen ein Dienstsiegel.

(3) Die Kammern unterliegen staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und des sonstigen für sie geltenden Rechts erstreckt. In den Fällen des § 4 Abs. 2 unterliegen sie der Fachaufsicht.

(4) Die Aufsicht über die Kammern führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Aufsichtsbehörde).

## § 2 Kammermitglieder

(1) Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, nicht bereits Pflichtmitglied einer Kammer eines anderen Landes sind und ihre Hauptwohnung im Saarland begründet haben, sind Pflichtmitglied der Ärztekammer. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde. Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können. Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben und nicht Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Satzes 2 sind, steht der freiwillige Beitritt offen.

(1a) Personen, die sich im Saarland in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker oder nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar zu den Organen der Kammer.

(2) Berufsangehörige, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf im Sinne des Absatzes 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Heilberufekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder. Sie sind verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 und die aufgrund von § 17 erlassene Berufsordnung sowie das Vierte und Fünfte Kapitel dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder ihrer Kam-

## **Berufsordnung für Hebammen und Entbindungsfpfleger (Hebammenberufsverordnung – HebBVO)**

Vom 7. November 2000  
(Amtsbl. 2000, S. 2136),  
zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021  
(Amtsbl. I S. 2629)

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungsfpflegers (WuHG) vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142) verordnet das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Hebammen und Entbindungsfpfleger, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Sie gilt auch für Hebammen und Entbindungsfpfleger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die als Dienstleistungsgeberinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorübergehend im Saarland tätig sind.

### **§ 2 Aufgaben**

Hebammen und Entbindungsfpfleger sind berechtigt und verpflichtet, in eigener Verantwortung folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. in Fragen der Familienplanung aufzuklären und zu beraten,
2. die Schwangerschaft festzustellen, die normal verlaufende Schwangerschaft zu beobachten und hierfür notwendige Untersuchungen durchzuführen,
3. Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, zu veranlassen und darüber aufzuklären,
4. auf die Elternschaft und die Geburt vorzubereiten sowie die Eltern zu Fragen der Hygiene und der Ernährung zu beraten,
5. die Gebärende während der Geburt zu betreuen und den Fötus zu überwachen,
6. die Normalgeburt bei Schädelage und, falls erforderlich, den Dammabschnitt durchzuführen, die Naht eines kleinen Dammabschnitts oder eines unkomplizierten Dammrisses (I. oder II. Grad) auszuführen sowie im Dringlichkeitsfall die Beckenendlagengeburt durchzuführen,
7. Anzeichen für Anomalie und Risikofaktoren bei Mutter oder Kind, die das Tätigwerden einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich machen, festzustellen sowie bei ärztlichen Maßnahmen mitzuwirken oder bei Nichterreichbarkeit einer Ärztin oder eines Arztes die notwendigen Maßnahmen

- durchzuführen, insbesondere im Notfall die Plazenta manuell abzulösen und, sofern dies erforderlich ist, eine manuelle Nachuntersuchung vorzunehmen,
8. das Neugeborene zu untersuchen, zu überwachen und zu pflegen, hierzu gehören auch Blutentnahmen für Screeninguntersuchungen,
  9. die Wöchnerin zu pflegen, den Zustand der Mutter im erforderlichen Umfang zu überwachen sowie über die Pflege und Ernährung des Neugeborenen zu beraten und auf ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen für Neugeborene hinzuweisen,
  10. eine von der Ärztin oder von dem Arzt verordnete Behandlung durchzuführen,
  11. Bescheinigungen im Rahmen ihrer Berufsausübung auszustellen,
  12. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Kontrolle durchzuführen.

**§ 3****Zusammenwirken mit Ärztinnen und Ärzten**

Hebammen und Entbindungsfpfleger leisten eigenverantwortlich Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes. Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen und Entbindungsfpfleger die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen.

**§ 4****Anwendungen von Arzneimitteln**

Hebammen und Entbindungsfpfleger dürfen folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel mit Ausnahme von Betäubungsmitteln auch ohne ärztliche Verordnung anwenden:

1. krampflösende oder schmerzstillende Arzneimittel, die für die Geburtshilfe angezeigt sind, bei gegebener Indikation in der Eröffnungsphase,
2. wehenhemmende Arzneimittel während der Geburt bei gegebener Indikation zur Überbrückung einer Notfallsituation,
3. wehenfördernde, blutungsstillende Arzneimittel oder eine Kombination der Wirkstoffe aus diesen beiden Arzneimittelgruppen bei bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig zugezogen werden kann oder die rechtzeitige Behandlung in einem Krankenhaus nicht möglich ist,
4. ein Lokalanästhetikum im Falle einer Dammnaht.

**§ 5****Schweigepflicht**

Hebammen und Entbindungsfpfleger haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen (§ 203 des Strafgesetzbuchs), soweit sie nicht zur Offenbarung befugt sind; das gilt auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Entbindungsfpflegern, die nicht bei der Behandlung oder Betreuung mitgewirkt haben. Hebammen und Entbindungsfpfleger sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

## § 6 Dokumentationspflicht

(1) Hebammen und Entbindungspleger haben die in Ausübung ihres Berufes getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sowie die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes sowie die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar ist.

Näheres ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Dokumentation ist mindestens 10 Jahre unter Verschluss aufzubewahren, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

## § 7 Fortsbildung

(1) Hebammen und Entbindungspleger sind verpflichtet, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu unterrichten und sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Geeignet für die Fortbildung sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hebammenschulen und der Hebammenverbände sowie das Studium der Fachliteratur.

## § 8 Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) In der Geburtshilfe freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspleger haben die in § 4 genannten Arzneimittel verfügbar zu halten. Für verschreibungspflichtige Arzneimittel stellt eine Ärztin oder ein Arzt des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes die notwendigen Verschreibungen aus, wenn die Verfügbarkeit dieser Arzneimittel nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspleger haben das für den Tätigkeitsort zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin aus Gründen der Schwangerschaft, bei der Geburt oder im Wochenbett verstorben ist. Eine solche Benachrichtigung hat auch im Fall einer Totgeburt oder des Todes eines Neugeborenen zu erfolgen. Unberührt bleiben sonstige Melde- und Anzeigepflichten, insbesondere die Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz<sup>1)</sup>, die Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz und die Pflichten zur Sicherung der Beratung Behinderter nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspleger sollen sich gegenseitig vertreten. Hebammen, die Geburtshilfe leisten, haben dafür zu sorgen, dass sie oder ihre Vertretung für die von Ihnen betreute Schwangere oder Wöchnerin erreichbar sind.

(4) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspleger sind verpflichtet:

1. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Abs. 1 bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Fall ihres Todes verschlossen dem für den Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt übergeben wird,
2. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von bundesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,

1) Aufgehoben und ersetzt durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045).

3. dem für den Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und, soweit dies erforderlich ist, Einblick in die Aufzeichnungen zu gewähren,
4. dem für den Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt auf dessen Verlangen Fortbildungen nachzuweisen,
5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
6. die Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, aus dem sich Name, Berufsbezeichnung und Sprechstunden ergeben,
7. nicht in einer Weise zu werben, die geeignet ist, dem Ansehen des Berufs in der Öffentlichkeit zu schaden,
8. die selbstständige Berufsausübung nach § 16 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844) anzuzeigen.

§ 9

**Verletzung von Berufspflichten**

(1) Stellt das für den Tätigkeitsort zuständige Gesundheitsamt fest, dass eine Hebamme oder ein Entbindungsgelehrter eine Berufspflicht verletzt hat, kann es die Hebamme oder den Entbindungsgelehrten schriftlich oder elektronisch über die Berufspflichten belehren. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen unterrichtet das Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch das Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit.

(2) Der Hebamme oder dem Entbindungsgelehrten ist eine Abschrift der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu übersenden.

§ 10

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Hebammen vom 27. Januar 1960 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518) außer Kraft.

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktgerecht-  
Durchführungsgesetz und den darauf  
beruhenden Rechtsverordnungen  
(Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetz-  
Zuständigkeitsverordnung – MPDGZustVO)**

Vom 17. Juli 2025  
(Amtsbl. I S. 630)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234), verordnet die Landesregierung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (Abl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (Abl. L 1860 vom 9. Juli 2024, S. 1), der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (Abl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 176, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1860 vom 9. Juli 2024, S. 1) und des Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 324), sowie der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen:

§ 1  
**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Zuständigkeiten nicht anderweitig geregelt sind.

§ 2  
**Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist für den Vollzug des Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

**§ 3****Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit ist als oberste Landesbehörde zuständig für:

1. die Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten gemäß § 10 des Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetzes,
2. die Mitteilung der Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten gegenüber den zuständigen Bundesoberbehörden gemäß § 12 Absatz 2 der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung,
3. die Besprechungen (Routinesitzungen) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Grundlagen und das Verfahren der Risikoerfassung und -bewertung sowie über Fälle von allgemeinem Interesse gemäß § 14 der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung,
4. die Beauftragung von Messstellen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 15 in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 3.2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

**§ 4****Zuständigkeit der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) ist für die Benannten Stellen gemäß §§ 17 bis 23 des Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetzes zuständig.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Medizinproduktgerecht-Durchführungsge-  
setz-Zuständigkeitsverordnung) vom 9. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1680) außer Kraft.

**Vereinbarung  
über  
die ärztliche Verordnung von Impfstoffen  
zwischen  
Kassenärztliche Vereinigung Saarland  
Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken  
und  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse  
Landesdirektion Saarland  
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken  
KNAPPSCHAFT,  
vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken  
St. Johanner Straße 46 – 48, 66111 Saarbrücken  
IKK Südwest  
Europaallee 3-4, 66111 Saarbrücken  
BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Heinestraße 2 – 4, 66121 Saarbrücken  
den Ersatzkassen  
Techniker-Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek)  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland<sup>1)</sup>**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Vertragsärzt\*innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1) Vereinbarung Verordnung Impfstoffe GKV/KVS ab 1. April 2023

§ 1  
**Verordnungsfähige Impfstoffe**

(1) Verordnungsfähig sind nur vorbeugende Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Infektionskrankheiten, soweit die Impfungen Pflichtleistungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V darstellen.

(2) Der Umfang der verordneten Impfstoffe muss in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Behandlungsfälle der in § 2 genannten Anspruchsberechtigten und dem Leistungsspektrum des Vertragsarztes auf dem Sektor »Schutzimpfungen« stehen.

(3) Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

(4) Die Anforderung von Impfstoffen zur aktiven Immunisierung durch Bereitschaftsdienst- bzw. Notdienstpraxen ist nicht zulässig.

(5) Eventuelle Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Impfstoffen zu beachten. Die Krankenkasse trägt die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages.

(6) Die Impfstoffe müssen beim Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) zugelassen und allgemein in öffentlichen Apotheken erhältlich sein.

§ 2  
**Anwendungsbereich**

(1) Die nach dieser Vereinbarung bezogenen Impfstoffe sind ausschließlich für Anspruchsberechtigte

der AOKen,  
der Betriebskrankenkassen,  
der Innungskrankenkassen,  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
der Ersatzkassen,  
der KNAPPSCHAFT  
sowie für Patienten, die nach dem  
Bundesversorgungsgesetz (BVG),  
Häftlingshilfegesetz (HHG),  
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)  
betreut werden,  
zu verwenden.

(2) Nicht zulässig ist die Verwendung von Impfstoffen u.a. für

- Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,
- Personen, die nach dem

Bundesentschädigungsgesetz (BEG),  
Bundesseuchengesetz (BSeuchG),  
Bundesvertriebenengesetz (BVFG),  
Opferentschädigungsgesetz (OEG),  
Heimkehrergesetz.

- betreut werden,
- c) Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften einen Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge haben (z.B. Bundeswehrangehörige, Angehörige der Bundespolizei),
  - d) Personen, bei denen der Sozialhilfeträger die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt,
  - e) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen und Patienten mit anerkannten Berufskrankheiten, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
  - f) Personen, für die die gesetzliche Krankenkasse als aushelfender Träger für einen ausländischen Träger der Sozialversicherung fungiert.
  - g) Personen, bei denen die ärztlichen Behandlungskosten von der Postbeamtenkasse, für die Mitgliedergruppe A, übernommen werden.

### § 3 Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

(1) Bei der Verordnung und Verwendung von Impfstoffen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

### § 4 Verordnung und Bezug von Impfstoffen

(1) Die Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage enthaltenen Infektionskrankheiten für die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind zu Lasten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse zu verordnen, wobei der Bezug nach Möglichkeit in kostengünstigen Mehrdosenpackungen erfolgen soll. Verordnungen von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung auf den Namen von Versicherten sind nicht zulässig.

(2) Der Bezug von Impfstoffen erfolgt ohne Namensnennung des Patienten auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung), das im Personalienfeld mit der Kennzeichnung »Impfstoffe« zu versehen ist; dabei ist das Statusfeld »8« und »9« einzudrucken bzw. anzukreuzen, im Adressfeld die gültige LANR sowie BSNR anzugeben, die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse als Kostenträger anzugeben und die Kassennummer **106315003** einzutragen. Das Verordnungsdatum ist grundsätzlich maschinell einzutragen.

(3) Jede Verordnung muss vom Vertragsarzt unterschrieben und mit dem Vertragsarztstempel versehen werden.

(4) Der Bezug der Impfstoffe muss zeitgleich mit der Verordnung erfolgen.

(5) Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen muss sichergestellt sein, dass beim jeweiligen Patienten für alle Impfstoffbestandteile die Indikationen entsprechend der gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V gegeben sind. Sofern Mono-Impfstoffe auf Grund von Lieferengpässen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch Kombi-Impfstoffe ersetzt werden. Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Lieferengpässen sind zu beachten.

(6) Die Impfstoffe zur COVID-19-Impfung werden bis zum 31.12.2027 weiterhin durch den Bund zur Verfügung gestellt. Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS, IK 103609999). Arztpraxen bestellen den Impfstoff auf dem Rezept-Formular (Muster 16). Sie geben darauf den Impfstoffnamen und die Anzahl der Dosen an. Der

Bezug und die Verordnung der COVID-19- Impfstoffe ist erst nach Ende der Beschaffung durch den Bund nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung geregelt.

**§ 5  
Prüfung der Impfstoffe**

(1) Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten von der Gemeinsamen Prüfeinrichtung Saarland auf Antrag im Wege sachlich-rechnerischer Richtigstellung festzusetzen und vom Vertragsarzt zu erstatten. Anträge auf Berichtigung können längstens bis zum Ablauf des auf das Ausstellungsdatum der Verordnungen von unzulässigen Mitteln folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

(2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Impfstoffen sowie bei Antragstellung nach Abs. 1 erfolgen nach den Bestimmungen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der KVS getroffenen Prüfvereinbarung.

**§ 6  
Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie löst die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen vom 24.05.2019 ab.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Änderungen der Anlage können durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich erfolgen, ohne dass es einer Kündigung oder Neufassung dieser Vereinbarung bedarf.

**§ 7  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

**§ 8  
Datenschutz und Schweigepflicht**

Die Vertragspartner beachten in ihren Bereichen die für sie geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG).

**Anlage**  
zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen<sup>2)</sup>

**Aufstellung der – mit Angabe »Impfstoffe« und Status 8 und 9 –  
verordnungsfähigen Impfstoffe**

Zulässig sind Impfstoffe gemäß der Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zur aktiven Immunisierung gegen:

- Affenpocken
- Cholera
- COVID-19 ab 01.01.2028
- Dengue
- Diphtherie
- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
- Gelbfieber
- Haemophilus influenzae Typ b (Hib)
- Hepatitis A (HepA)
- Hepatitis B (HepB)
- Herpes-Zoster-subunit-(HZ/su-)
- Humane Papillomviren (HPV)
- Influenza
- Japanische Enzephalitis
- Masern
- Meningokokken (Serogruppen A, C, W, Y und B)
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Respiratorische Synzytial-Viren (RSV)
- Röteln
- Rotavirus (RV)
- Tetanus
- Tollwut
- Typhus
- Varizellen

2) Anlage – Vereinbarung Verordnung Impfstoffe GKV/KVS ab 1. April 2025

**Bekanntmachung  
einer Liste besonders giftiger Gartenpflanzen und  
einheimischer Pflanzen in der freien Natur**

Bundesinstitut für Risikobewertung

Vom 19. Mai 2021  
(BAnz AT 02.07.2021 B4)

Den Giftinformationszentren und dem Bundesinstitut für Risikobewertung werden regelmäßig Vergiftungsfälle unterschiedlichen Schweregrades gemeldet, die auf die Aufnahme giftiger Pflanzen zurückzuführen sind. Betroffen hiervon sind vor allem Kleinkinder.

Die Mitteilungen bei Vergiftungen nach § 16e Absatz 2 des Chemikaliengesetzes nehme ich zum Anlass, erneut auf diese Gefahren hinzuweisen. Die für die Planung, Bepflanzung und gärtnerische Pflege von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheimen, Schwimmbädern, naturnahen Badeanlagen und ähnlichen Einrichtungen zuständigen Stellen sowie die Eigentümer, Betreiber bzw. Träger der Einrichtungen werden aufgerufen, ihr Augenmerk auf giftige Pflanzen zu richten, von denen mögliche gesundheitliche Gefahren für Kinder ausgehen können. Zur Verbesserung des Schutzes von Kleinkindern gebe ich nachstehend eine Aufstellung von einheimischen Gartenpflanzen und Pflanzen in der freien Natur, die zu mittelschweren und schweren Vergiftungen führen können. Diese Pflanzen sollten nicht an Plätzen angepflanzt werden, die Kindern als Aufenthalts- und Spielort dienen.

**Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der botanischen Namen**

Botanischer Name	Wichtigste Inhaltsstoffe	Vorwiegend giftige Pflanzenteile	Kategorie
<i>Aconitum napellus</i> , <i>A. tauricum</i> , <i>A. lycoctonum</i>	Aconitin, Mesaconitin, Lycotonin	Alle	3
<i>Arum maculatum</i>	Oxalate, Aronin, Triglochinin, Aroin, Saponine	Alle	2
<i>Asclepias spec.</i>	Asclepin, Afrosid, Asclepiadin, Frugosid, Coroglaucigenin	Milchsaft, Wurzel	2
<i>Atropa belladonna</i>	Atropin, Scopolamin	Alle	3
<i>Brugmansia suaveolens</i>	Atropin, Scopolamin	Alle	3
<i>Bryonia alba</i> und <i>B. dioica</i>	Bryonin, Brydiofin, Cucurbitacine	Rhizom, Wurzel, Früchte	2
<i>Chelidonium majus</i>	Chelidonin, Chelerythrin, Coptisin, Sanguinarin, Berberin	Alle	2
<i>Cicuta virosa</i>	Cicutoxin, Aethusin, Coniin, Cicutol	Blätter, Wurzel	3
<i>Colchicum autumnale</i>	Colchicin	Alle	3
<i>Conium maculatum</i>	Coniin, Conicein	Alle	3
<i>Convallaria majalis</i>	Convallatoxin, Convallasid	Blüten, Samen, Blätter	2
<i>Cucurbita pepo</i>	Cucurbitacine	Früchte	2
<i>Daphne mezereum</i>	Daphnetoxin, Mezerein	Alle	2
<i>Datura stramonium</i>	Atropin, Scopolamin	Alle	3
<i>Delphinium spec.</i>	Delphinin, Elatin, Delcosin, Staphisin, Lycotonin	Alle	2
<i>Dictamnus albus</i>	Bergapten, Furoquinolinalkaloiden	Blätter	2
<i>Digitalis spec.</i>	Digoxin, Digitoxin, Gitoxin, Lanatosid	Alle	2
<i>Euphorbia spec.:</i> <i>E. myrsinites</i> , <i>E. lathyris</i> , <i>E. fulgens</i> , <i>E. millii var. splendens</i> , <i>E. trigona</i> , <i>E. leuconeura</i> , <i>E. cyparissias</i>	Phorbolester, Diterpene	Alle (insbesondere Milchsaft)	2

## **Verordnung über die Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (EichZustVO)**

Vom 19. Oktober 1982  
(Amtsbl. S. 850),  
zuletzt geändert durch Artikel 14 des  
Neuorganisationsbegleitgesetzes vom 22. Januar 2025  
(Amtsbl. I S. 170)

### Artikel 1

#### § 1

##### **Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes, des Einheiten- und Zeitgesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zuständig, soweit sich nicht aus diesen Gesetzen oder den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

#### § 2

##### **Zuständigkeiten des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und und Verbraucherschutz**

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist Eichaufsichtsbehörde. Daneben ist es zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Absatz 2 und § 49 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes.

#### § 3

##### **Überwachungsbehörden**

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes, des Einheiten- und Zeitgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie für die Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen sind neben dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und mit Ausnahme der messtechnischen Prüfung zuständig:

1. im Bereich der Landwirtschaft und in Betrieben, die Waren an Letztabnehmer abgeben – außer Apotheken (siehe Nummer 3) die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und das Landesamt für Verbraucherschutz,
2. für Messgeräte in Kraftfahrzeugen die Landespolizeidirektion,
3. in Apotheken, pharmazeutischen und sonstigen Betrieben, die Arzneimittel im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) herstellen oder sonst in Verkehr bringen das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit,
4. in nicht staatlichen Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert wer-

- den sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in Einrichtungen zur Ersten Hilfe die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken,
5. für Messgeräte für ionisierende Strahlen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Mess- und Eichverordnung das Bergamt bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.

§ 4

**Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Stellt eine nach dieser Verordnung zuständige Behörde eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 des Mess- und Eichgesetzes und § 10 des Einheiten- und Zeitgesetzes fest, ist sie auch für deren Verfolgung und Ahndung zuständig. Stellt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine Ordnungswidrigkeit fest, wird diese vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz verfolgt und geahndet, stellt das Bergamt eine Ordnungswidrigkeit fest, wird diese vom Oberbergamt des Saarlandes verfolgt und geahndet.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.